



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Waldstetten

und der Stadt Schwäbisch Gmünd

über die Einrichtung und Unterhaltung

der Werkrealschule

„Unterm Hohenrechberg“

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze vom 30.07.2009 (GBl. Vom 07.08.2009, S. 365 ff) die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Unterhaltung neuer Werkrealschulen ab Schuljahr 2010/11 geschaffen. Auf dieser Basis sowie aufgrund von § 31 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) und § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) schließen die Gemeinde Waldstetten sowie die Stadt Schwäbisch Gmünd diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend: Vereinbarung).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Waldstetten richtet die Werkrealschule „Unterm Hohenrechberg“ (nachfolgend: Werkrealschule) mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zum 1. August 2010 als öffentliche Schule in ihrer Trägerschaft ein. Mit der Einrichtung und Unterhaltung dieser Schule auf unbestimmte Zeit erfüllen die Gemeinde Waldstetten und die Stadt Schwäbisch Gmünd ihre Pflicht als Schulträger nach § 27 Abs. 2 SchG.

(2) Die Gemeinde Waldstetten hebt die Hauptschule „Bergschule“ und die Stadt Schwäbisch Gmünd hebt die Hauptschule „Römerschule“ mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zum 31. Juli 2010 auf.

§ 2 Standorte

(1) Die Werkrealschule wird in den Klassenstufen 8 bis 10 an ihrem Hauptstandort in Waldstetten, Brunnengasse 28 geführt. Die Gemeinde Waldstetten kann diesen Standort im Benehmen mit der Stadt Schwäbisch Gmünd wechseln, sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen notwendig ist.

(2) Die Werkrealschule wird jeweils zweizügig in den Klassenstufen 5 und 6 am Standort der bisherigen Römerschule Straßdorf, Wallenstraße 21, Schwäbisch Gmünd - Straßdorf geführt. Die zweizügige Klassenstufe 7 wird je nach Raumsituation bzw. schulorganisatorischer Situation am Standort Waldstetten oder Straßdorf geführt. Die Gemeinde Waldstetten und die Stadt Schwäbisch Gmünd können den

auf ihrer Gemarkung liegenden Standort im gegenseitigen Benehmen wechseln, sofern dies aus schulorganisatorischen Gründen notwendig ist.

(3) Sollte die Schülerzahl in Klassenstufe 5 in zwei aufeinander folgenden Jahren unter 17 sinken, treten die Gemeinde Waldstetten und die Stadt Schwäbisch Gmünd in Verhandlungen über ein neues Standortkonzept für die Werkrealschule ein.

§ 3 Schulbezirke

Die Werkrealschule hat keinen Schulbezirk mehr. Sie wird jedoch auf eine Zweizügigkeit beschränkt. Priorität für die Aufnahme in die Werkrealschule erhalten Schüler aus der Gemeinde Waldstetten, aus Straßdorf und Rechberg. Für evt. weitere Anmeldungen wird eine Warteliste vorgehalten.

§ 4 Laufender Schulbetrieb und Kostentragung

(1) Die Gemeinde Waldstetten erfüllt ihre Aufgaben als Schulträgerin zur Gewährleistung des laufenden Betriebs der Werkrealschule einschließlich der Bereitstellung beweglicher Vermögensgegenstände (Lehrmittel, Lernmittel etc.) an allen Schulstandorten und trägt die hierbei anfallenden laufenden Schulkosten. Die Stadt Schwäbisch Gmünd gestattet der Gemeinde Waldstetten die Vornahme hierfür erforderlicher Maßnahmen an den Schulstandorten auf ihrer Gemarkung.

(2) Die Gemeinde Waldstetten erhält als Schulträgerin die Sachkostenbeiträge des Landes Baden-Württemberg für alle Werkrealschüler. Sofern diese Sachkostenbeiträge weniger als 90 Prozent der laufenden Schulkosten eines Haushaltsjahres decken, ist die Stadt Schwäbisch Gmünd auf Antrag der Gemeinde Waldstetten bereit, mit der Gemeinde Waldstetten eine angemessene Beteiligung an der Deckung des Abmangels zu vereinbaren.

(3) Die Stadt Schwäbisch Gmünd trägt die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Gebäude und Außenanlagen des Schulstandorts Straßdorf und erhält von der Gemeinde Waldstetten den auf den Unterhalt des Gebäudes und Grundstücks in Straßdorf bezogenen Anteil an den Sachkostenbeiträgen (z.B. Anteil Hausmeister- und

Reinigungskosten, Unterhaltungsaufwendungen für Grundstück und bauliche Anlagen, Heizung, Strom, Beleuchtung, Wasser, usw.) bezogen auf die Schülerzahl am Standort Straßdorf im jeweiligen Schuljahr.

§ 5 Investitionsmaßnahmen und Kostentragung

(1) Die Gemeinde Waldstetten entscheidet als Schulträgerin über Investitionsmaßnahmen zur Gewährleistung des Betriebs der Werkrealschule und führt diese Maßnahmen durch. Über Maßnahmen am Schulstandort in Straßdorf entscheidet die Stadt Schwäbisch Gmünd und stimmt die Durchführung der Maßnahmen ab.

(2) Die Gemeinde Waldstetten beantragt als Schulträgerin die Gewährung von Fördermitteln für Investitionsmaßnahmen an der Werkrealschule. Kosten, die durch diese Fördermittel nicht gedeckt sind, werden von jener Kommune getragen, auf deren Gemarkung sich der Schulstandort befindet, an dem die Maßnahme durchgeführt worden ist.

§ 6 Beteiligung an Schulentscheidungen

Die Gemeinde Waldstetten unterrichtet die Stadt Schwäbisch Gmünd über alle Maßnahmen und Entwicklungen, die für die Werkrealschule aus Trägersicht bedeutend sind. Sie erteilt der Stadt Schwäbisch Gmünd auf Wunsch Auskunft über die Situation der Werkrealschule. Die Stadt Schwäbisch Gmünd kann der Gemeinde Waldstetten Vorschläge und Empfehlungen zur Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben unterbreiten.

§ 7 Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von der Gemeinde Waldstetten und der Stadt Schwäbisch Gmünd mit einjähriger Frist zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf des Schuljahres 2013/14.

(2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Vereinbarungspartnern zu erfolgen. Sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zu den mit ihr verbundenen schulorganisatorischen Maßnahmen.

§ 8 Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart.

(2)¹ Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind von der Gemeinde Waldstetten und der Stadt Schwäbisch Gmünd öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten dieser Bekanntmachungen rechtswirksam.

Waldstetten/Schwäbisch Gmünd, den

Für die Gemeinde Waldstetten

.....

Michael Rembold, Bürgermeister

Für die Stadt Schwäbisch Gmünd

.....

Richard Arnold, Oberbürgermeister
